

Wird auf Grund des § 29 des Ausführungs-Gesetzes vom 17. April 1889 die mehrmalige Erhebung der Abgabe in einem und demselben Jahre angeordnet, so sind gleichfalls die obigen Sätze zu Grunde zu legen.

Weimar, den 22. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[61] II. Daß von der Direktion der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin an Stelle des Banquiers C. Weißler zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Georg Weiß daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1889 (Regierungs-Blatt Seite 77) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 23. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Wokcnius.

[62] III. Der Direktion der Hamburger Militärdienst-, Aussteuer- und Alters-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Inspektor C. Steinert in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 30. Juni 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
 Wokcnius.